

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Informationsveranstaltung am 11.09.2018

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Private Stellungnahme vom 06.09.2018	Einige Anwohner nehmen wie folgt Stellung zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 287 und dem darin geplanten Verlauf des Fahrradweges: Der Radweg führt mitten durch die Wohnwagensiedlung. Schon jetzt wird verstärkt wahrgenommen, dass ArbeitnehmerInnen aus dem Industriegebiet mit dem Rad und teilweise sogar motorisiert, quer über die Wagenburg fahren, um zu ihren Arbeitsstellen (Winkhaus, Westfleisch, Remondis etc.) zu kommen. Vorgeschlagen wird eine südliche Route, welche die Wagenburg unangetastet lässt und einen direkten Radweg für die Mitarbeiter des Industriegebietes bietet. Auf der anderen Seite des Kanals existiert bereits ein offizieller Radwanderweg, der Gelmer mit Münster verbindet.	Der Radweg liegt nach Anpassung des Geltungsbereichs außerhalb des Plangebiets der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287. Die Hinweise und Anregungen wurden an das zuständige Fachamt weitergeleitet und werden im Rahmen der weiteren Planung vom Fachamt berücksichtigt.	Ein Beschluss erübrigt sich, da sich der Radweg nicht mehr im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 befindet.
1.2	Abwägungsrelevante Einwenden im Rahmen der Informationsveranstaltung am 11.09.2018	Zum Thema Verkehr wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> Befürchtet wird eine allgemeine Verkehrszunahme. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen könnte es zu einer Überlastung des Hessenweges kommen. 	Der Hessenweg ist als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Er übernimmt damit sowohl eine Verbindungs- (Anbindung des Ortsteils Gelmer) als auch eine Erschließungsfunktion (für das Industriegebiet Hessenweg). Die	Den Bedenken gegenüber einer möglichen verkehrlichen Überlastung des Hessenweges wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.1)

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="501 619 1193 719">• Die Kreuzungssituation Hessenweg / Schiffahrter Damm wird als mangelhaft eingestuft. Angeregt wird z.B. die Errichtung eines Kreisverkehrs. <li data-bbox="501 975 1193 1075">• Befürchtet werden weitere Verstöße gegen das bestehende LKW-Fahrverbot auf der Straße „Zur Eckernheide“ im Wohngebiet Gelmer. <li data-bbox="501 1118 1193 1219">• Es wird angeregt, bei der Verlegung des Radweges darauf zu achten, dass die bestehende „Wagenburg“ nicht tangiert wird. 	<p data-bbox="1216 264 1738 576">zukünftig zu erwartende Verkehrsbelastung von ca. 7.600 Kfz / 24 h ist bei der Planung des Knotenpunktausbaus Schiffahrter Damm / Hessenweg berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund des Ausbaus des Knotenpunktes kann das Verkehrsaufkommen problemlos über den Hessenweg abgewickelt werden. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.</p> <p data-bbox="1216 619 1738 930">Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt vom Schiffahrter Damm (B 481) aus über den Hessenweg. Der Knotenpunkt Schiffahrter Damm / Hessenweg / Gut Havichhorst wird im Jahr 2019 entsprechend der aktuellen und prognostizierten Verkehrsbelastung leistungsfähig und verkehrssicher ausgebaut. Auch eine Signalisierung ist vorgesehen.</p> <p data-bbox="1216 975 1738 1075">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige städtische Amt weitergeleitet.</p> <p data-bbox="1216 1118 1738 1358">Nach Anpassung des Geltungsbereiches liegt der Fuß- und Radweg nicht mehr innerhalb der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287. Die Hinweise und Anregungen wurden an das zuständige Fachamt weitergeleitet und werden im Rahmen der Planung vom Fachamt berücksichtigt.</p>	<p data-bbox="1760 619 2112 826">Der Anregung, im Knotenpunkt Schiffahrter Damm / Hessenweg einen Kreisverkehr zu errichten, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.2)</p> <p data-bbox="1760 975 2112 1038">Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="1760 1118 2112 1182">Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, den Erschließungsstich nach Nordosten zu verlegen und den neuen Radweg entlang der bestehenden Wallhecke zu führen. Die geplante öffentliche Grünfläche könnte dann entfallen. 	<p>Der Anregung, die Straßenplanung anzupassen, wird nicht gefolgt. Die Anschlussstelle der Stichstraße an die Straße Hessenbusch wird bereits im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung, festgesetzt und ist nicht mehr Bestandteil der 4. Änderung. Die Verkehrsflächen des Erschließungsstichs werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung lediglich entsprechend der geplanten Nutzung eingekürzt und schließen mit einer Wendeanlage ab.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde außerdem die genannte Grünfläche aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung herausgenommen. Maßgeblich für diese Anpassung des Geltungsbereichs sind die Ziele des Regionalplans. Der Regionalplan stellt im Bereich der Grünfläche ursprünglich geplante Bahnflächen als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dar. Die Möglichkeit, diese Planung zu realisieren, soll weiterhin bestehen bleiben. Die Bahnanlagen und die parallel verlaufenden Grünflächen werden im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung, entsprechend dargestellt bzw. festgesetzt. Ein Verzicht auf die Grünfläche kann schon daher nicht erfolgen. Darüber hinaus dient die betreffende Grünfläche zur Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaß-</p>	<p>Der Anregung, die Straßenplanung anzupassen, den Radweg zu verlegen und auf die öffentliche Grünfläche zu verzichten, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.3)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nahmen. Bereits zum Stand der 2. Änderung war es vorgesehen, den betreffenden Fuß- und Radweg über die dort festgesetzte Grünfläche zu führen. Da eine Umplanung der Grünfläche nicht erfolgt, ist eine Führung des Fuß- und Radweg über die öffentliche Grünfläche in jedem Fall einer Führung entlang der Wallhecke vorzuziehen.</p>	
		<p>Zum Thema Entwässerung wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Drainage verläuft. Es bestehen Bedenken, das Gebiet könnte versumpfen. 	<p>Das betreffende Drainagesystem, durch das die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen entwässert werden, wird durch den geplanten Erschließungsstich vermutlich zum Teil durchtrennt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Teilbereiche des Flurstückes 542 „versumpfen“. Hier kann im Zuge der Bauausführung der Kanalisation bzw. des Straßenoberbaus bei Auffinden der Drainage eine provisorische Leitung unterhalb der Straße (je nach Tiefenlage der Drainage sowie der geplanten Kanäle) hergestellt werden, wodurch das Drainagesystem weiter in Richtung Pumpe entwässern kann (ggfs. auch durch einen Düker). Diese Maßnahme wäre jedoch ohnehin nur als Provisorium zu sehen, da die Fläche als Industriegebiet festgesetzt ist und es das langfristige Ziel ist, diese auch entsprechend zu bebauen. Die übrigen Flächen</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Ein Beschlussvorschlag im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			sind von einer möglichen "Versumpfung" nicht betroffen.	
		<p>Zum Thema Störfälle wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinterfragt wird, wieso sich ein einzelnes Wohngebäude innerhalb der ermittelten Achtungsabstände befindet. • Angeregt wird, die vorherrschende Windrichtung in die gutachterliche Ausbreitungsberechnung einzubeziehen. • Bedenken bestehen hinsichtlich einer möglichen Kontamination des Wassers im Kanal im Störfall. 	<p>Gemäß § 50 BImSchG ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – wichtigen Verkehrswegen zu wahren. Die einzelne Hofstelle und auch die bestehenden Betriebe im Industriegebiet sind diesen Kategorien nicht zuzuordnen und werden daher nicht im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung berücksichtigt.</p> <p>Als ortsspezifischer Berechnungsparameter fließen Daten aus den Wetterbedingungen in sämtliche Berechnungen ein. Angenommen wird eine Windgeschwindigkeit von 3,85 m/s als Ausgangswert. Aus den Windkarten des Deutschen Wetterdienstes lässt sich eine Windgeschwindigkeit von 3,7 bis 4,0 m/s ablesen. Es wurde entsprechend gemittelt. Der genannte Wert wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung für alle Windrichtungen angenommen.</p> <p>Eine Kontamination des Kanalwassers mit toxischen Gasen kann aufgrund der geringen Wirkdauer ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Forderung, das einzelne Wohnhaus mit in die Störfallbewertung aufzunehmen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.4)</p> <p>Bei den Berechnungen wurden die Windrichtung und Windgeschwindigkeit berücksichtigt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Den Bedenken gegenüber einer möglichen Kontamination des Wassers im Kanal im Störfall wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Bedenken bestehen hinsichtlich eines möglichen Domino-Effekts zwischen dem geplanten Standort und dem bestehenden Tanklager. • Angeregt wird die Errichtung eines Walls / Zauns um das Betriebsgelände, um die Ausbreitung toxischer Gase im Störfall zu verhindern. 	<p>Eine Wechselwirkung zwischen dem bestehenden Tanklager und dem geplanten Betriebsbereich im Störfall kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise konnte sich in vergleichbaren Vorhaben nicht bewähren. Ein gasdichter Zaun ist z.B. aufgrund der notwendigen Dimensionierung nur schwer umsetzbar.</p>	<p>(Beschlussvorschlag 1.2.5)</p> <p>Den Bedenken gegenüber einem möglichen Domino-Effekt zwischen dem geplanten neuen Betriebsstandort und dem bestehenden Tanklager im Störfall wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.6)</p> <p>Der Anregung, einen Wall oder Zaun zu errichten, um die Ausbreitung toxischer Gase im Störfall zu verhindern, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.7)</p>
		<p>Zum Thema Lärm wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, eine Lärmschutzwand zum benachbarten Wohngebäude im Außenbereich zu errichten. 	<p>Im Bebauungsplan wird eine Beschränkung der innerhalb des festgesetzten Industriegebietes zulässigen industriellen Nutzungen auf der Grundlage der aktuellen Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW festgesetzt. Die wesentlichen Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände der Westfalen AG sind voraussichtlich Lade- und Transportarbeiten, Lkw-Fahrten und Rangiervorgänge sowie Entflechtungs- und Kommissioniertätigkeiten. Ein entsprechender Nachweis über die Lärmemissionen und ggf. erforder-</p>	<p>Der Anregung, eine Lärmschutzwand zu errichten, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.8)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			liche Schallschutzmaßnahmen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.	
		<p>Des Weiteren wurden die folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinterfragt wird, ob es ggf. alternative Standorte mit besserer Eignung für die Ansiedlung des Gefahrstofflagers gibt. • Es bestehen Bedenken, dass die Realisierung des Bauvorhabens mögliche Wertverluste von Grundstücken auslösen kann und so eine Erweiterung der Siedlungsflächen des Stadtteils Gelmer in südliche Richtung nicht mehr möglich ist. 	<p>Industriegebiete, in denen die Ansiedlung eines Gefahrstofflagers grundsätzlich möglich wäre, sind das GI „Hessenweg“ im Norden der Stadt und das GI „Hansa-Business-Park“ im Süden. Da die Westfalen AG im GI Hessenweg bereits ein Tanklager mit Hafen und DEK-Anbindung sowie ausreichend Flächenreserven besitzt, gibt es im Stadtgebiet Münster keine sinnvolle Flächenalternative.</p> <p>Siedlungsflächenerweiterungen des Stadtteils Gelmer sowie Neubautätigkeiten sind im Einflussbereich des Störfallradius nicht vorgesehen. Eine Siedlungsflächenerweiterung in Gelmer ist auch außerhalb des Störfallradius nach wie vor möglich. Da auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 287, 2. Änderung in dem Plangebiet bereits heute Betriebe zulässig sind, die entsprechende Abstände erfordern, ist mit Wertverlusten von Grundstücken, die durch die 4. Änderung des Bebauungsplans begründet werden, nicht zu rechnen.</p>	<p>Der Forderung nach einer alternativen Standortsuche wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.9)</p> <p>Den Bedenken gegenüber möglichen Wertverlusten von Grundstücken wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.10)</p> <p>Den Bedenken gegenüber einer möglichen Einschränkung der Siedlungsflächenerweiterung in Gelmer wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.11)</p>

Hinweis: An das Bauleitplanverfahren schließt sich für das geplante Gefahrstofflager das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt ebenfalls eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Für die technischen Details des geplanten Vorhabens wird an dieser Stelle auf das anschließende Genehmigungsverfahren verwiesen.

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung des Sondergebiets</u></p> <p>In § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz werden als schutzwürdige Nutzungen aufgeführt; die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.</p> <p>Die Umgebung des Sondergebiets wird in Kapitel 5 des Gutachtens beschrieben. Die aufgeführten Hauptverkehrswege befinden sich außerhalb dem durch den Leitfaden KAS 18 vorgegebenen maximalen Abstand von 1500 m (Klasse IV nach Leitfaden KAS 18). Schutzwürdige Nutzungen in dem Industriegebiet Hessenweg / Bebauungsplan Nr. 287 werden verneint. Als schutzwürdige Nutzungen werden das in direkter Umgebung befindliche NSG Rieselfelder, sowie die geschlossene Wohnbebauung des Ortsteils Gelmer in 750 m und der Ortsteil Coerde in 1,7 km Entfernung genannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit obliegt dem Planungsamt. Die Ermittlung der schutzwürdigen Nutzungen ist aus meiner Sicht plausibel und wird in meiner Stellungnahme als korrekt vorausgesetzt. <p>Die folgenden Nutzungen werden im Gutachten nicht betrachtet und liegen demnach unterhalb der Schwelle für das Abstandsgebot im Sinne von § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Kanal als Bundeswasserstraße: Nach Leitfaden KAS 18 hängt die Frage, was wichtige Verkehrswege 		<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>im Sinne des Abstandsgebots sind, von der Frequentierung ab. Die im Gutachten zitierten Orientierungswerte werden auf dem Kanal unterschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Rieselfelder / der Radweg am Kanalufer als Freizeitgebiet ○ Einzelnes Wohnhaus mit angrenzender Freizeitfläche. ● Das Gutachten enthält keine konkreten Abstandsangaben zwischen den 4 Teilflächen des Sondergebietes und dem VSG Rieselfelder. Für meine Beurteilung habe ich hilfsweise die kürzeste Entfernung zwischen den Teilflächen des Sondergebietes und der westlichen Kanalseite abgeschätzt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kürzester Abstand Grenze Teilfläche SO1 – westl.I Kanalufer: cirka 250 m ○ Kürzester Abstand Grenze Teilfläche SO2 – westl.I Kanalufer: cirka 130 m ○ Kürzester Abstand Grenze Teilfläche SO3 – westl.I Kanalufer: cirka 53 - 68 m ○ Kürzester Abstand Grenze Teilfläche SO4 – westl.I Kanalufer: cirka 53 - 68 m <p><u>Beschreibung des Betriebsbereichs</u> Zur Charakterisierung des Betriebsbereichs werden die Festsetzungen des Bebauungsplans für die 4 Teilflächen des Sondergebietes angegeben. Weitere Konkretisierungen zu der Art der Tätigkeiten und Stoffe ergeben sich aus den Eingangsgrößen für die Ausbreitungsberechnungen.</p> <p>Szenarien zur Ermittlung der angemessenen Abstände: Ausbreitung toxischer Stoffe: Toxische Stoffe sind ausschließlich auf den Teilflächen</p>		<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss-</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>SO1 und SO2 vorgesehen. Für die Teilfläche SO2 werden nach der Festsetzung des Bebauungsplans nur Stoffe der Klasse I nach KAS 18 zugelassen, ein Achtungsabstand von 200 m ist anzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzwürdigen Nutzungen des Menschen im Sinn des § 50 BImSchG liegen außerhalb dieses Abstandes. ○ Von der Grenze der Teilfläche SO2 gemessen reicht der errechnete Abstand in das VSG (maximal 70 m). Allerdings gilt der Achtungsabstand von 200 m für das Schutzgut Mensch. Die Bewertung dieses Szenarios in Bezug auf das Vogelschutzgebiet erfolgt auf Basis des Fachrechts (FFH, Artenschutz). <p>Auf der Teilfläche SO1 werden nach der Festsetzung des Bebauungsplans zusätzlich toxische Stoffe mit der Klasse II nach Leitfaden KAS 18 bis zu einer Gebindegröße von 600 kg zugelassen. Die Lagerung der in die Klasse II nach Leitfaden KAS 18 fallenden Stoffe Brom und Oleum wird ausgeschlossen. die Freisetzung von Ammoniak aus</p>	<p>Zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ wurde durch das Büro Landschaft und Siedlung eine ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Bewertung etwaiger Auswirkungen i.S.d. § 1 (6) Nr. 7j BauGB vorgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft ob eine Relevanz denkbarer Störfälle in Bezug auf den Habitatschutz, den Artenschutz sowie die Schutzgebiete und -objekte zu erwarten ist. Im Ergebnis ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützter Arten zu rechnen.</p>	<p>vorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>einem 500 kg Gebinde wird als abdeckendes Szenario für Stoffe der Klasse II nach Leitfaden KAS 18 betrachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Klasse II sind grundsätzlich alle Stoffe mit einem Gefahrenindex GI = Dampfdruck/ERPG2 zwischen 0,05-0,08 zuzuordnen. Da Ammoniak einen Gefahrenindex von 0,06 bar/ppm besitzt, müssen Stoffe der Klasse II nach KAS 18 mit einem Gefahrenindex > 0,06 bar/ppm ausgeschlossen werden. Es ist eine Konkretisierung der Festsetzung erforderlich: <p>Stoffe der Abstandsklasse II in Gebindegrößen bis 600 kg und einem Gefahrenindex ≤ 0,06 bar/ppm.</p> ○ Schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG liegen außerhalb der berechneten angemessenen Abstände für Stoffe der Klasse II in der Gebindegröße 600 kg/ Leckgröße 44,2 mm² und mit einem Gefahrenindex ≤ 0,06 bar/ppm. <p>Weiterhin werden auf der Teilfläche SO1 die Stoffe Schwefelwasserstoff, Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid in bestimmten Gebindegrößen zugelassen. Diese Stoffe haben gemäß des Leitfadens KAS 18 Achtungsabstände in den Klassen III (500 m – 900 m) oder IV (900 m – 1500 m). Das Gutachten berechnet für diese Stoffe angemessene Abstände. Für die Szenarien werden je nach Gebindegröße unterschiedliche Leckgrößen angesetzt, die von der Standardkonvention des Leitfadens KAS 18 für Achtungsabstände abweichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die im Gutachten ermittelten angemessenen Abstände gelten nur für die mit den Gebindegrößen angesetzten Leckgrößen. Die in den Szenarien gemachten Annahmen (Leckgröße, Gebindegröße) werden 	<p>Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Die textliche Festsetzung wurde für die Teilfläche 1 (SO 1) um den maximalen Gefahrenindex 0,06 bar/ppm ergänzt. Das Gutachten wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>daher in dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Gefahrstofflager festgeschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 50 BIm-SchG liegen außerhalb der berechneten angemessenen Stoffe für diese Stoffe und Gebindegrößen. ○ Bei Schwefeldioxid gibt es einen deutlichen Unterschied zwischen den ERPG-2 und AEGL-2-Werten. Der Gutachter verweist als abdeckendes Szenario für eine Beurteilung des SO₂ mit den AEGL-2-Werten auf SO₂ als abdeckendes Szenario. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Ausbreitungsberechnung H₂S Fall B abdeckend für SO₂, Fall B, ist. Der Beurteilungsmaßstab AEGL-2 wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Beurteilung der vernünftigerweise nicht auszuschließenden Ereignisse herangezogen werden. <p>Um für den Bereich in Richtung des Kanals und darüber hinaus einen Konzentrationsverlauf zu generieren, der keine Multiplikation konservativer Faktoren beinhaltet und zugleich eine konservative Darstellung der Ergebnisse sicherstellt, wurde das Ausbreitungsgebiet lockere Bebauung Typ 5 gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hierzu habe ich telefonisch eine erste Einschätzung des LANUV eingeholt. Danach ist das Vorgehen grundsätzlich möglich. Ergänzende Maßnahmen z.B. durch ein zusätzliches Ausbreitungshindernis näher an der Quelle (Mauer) sind aber gegebenenfalls erforderlich. Dies ist erst anhand einer konkreten Ausgestaltung der Anlage und in Kenntnis der tatsächlichen Lage beurteilbar. Die abschließende Prüfung 	<p>Im weiteren Verfahren erfolgte diesbezüglich eine Abstimmung mit dem LANUV (s. 4.1). Das Ausbreitungsmodell „Lockere Bebauung Typ 5“ wird akzeptiert.</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>kann daher erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine detaillierte Stellungnahme des LANUV im jetzigen Planverfahren konnte nicht in der Frist von 4 Wochen eingeholt werden. Sollte dies zum jetzigen Verfahrensstand erwünscht sein, müsste eine längere Frist für die Bearbeitung eingeräumt werden. <p><u>Physikalische Gefahren</u></p> <p>Anlagen zur Lagerung Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag sind innerhalb der vier Teilflächen möglich. Lediglich für die Teilflächen SO3 und SO4 existiert eine Begrenzung, hier dürfen nur Gebinde bis zu einem Volumen von 900 l gehandhabt werden.</p> <p>Für die Teilflächen SO1 und SO2 werden folgende angemessene Abstände errechnet:</p> <p>Freisetzung bei der Befüllung von Lagertanks / Explosion: 173 m</p> <p>Freisetzung bei der Befüllung von Lagertanks / Brand: 197 m</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Menschliche schutzwürdigen Nutzungen im Sinn des § 50 BImSchG liegen außerhalb dieses Abstandes. ○ Von der Grenze der Teilfläche SO2 gemessen reicht der errechnete Abstand in das VSG (maximal 60 m). Allerdings gilt der Abstand nur für das Schutzgut Mensch. Die Bewertung dieses Szenarios in Bezug auf das VSG erfolgt auf Basis des Fachrechts (FFH, Artenschutz) 	<p>Zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ wurde durch das Büro Landschaft und Siedlung eine ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützter Arten zu rechnen (s.o.).</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Für die Teilflächen SO3 und SO4 werden Szenarien für die Freisetzung aus einem 900 l Behälter betrachtet. Es werden folgende angemessene Abstände errechnet: Freisetzung aus einem Druckgasbehälter / Explosion: 59 m Freisetzung aus einem Druckgasbehälter / Brand: 64 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Da in der Anlage nicht nur gelagert, sondern auch abgefüllt werden soll, ist nachzuweisen, dass die Abstände auch für Abfüllung gelten. ○ Menschliche schutzwürdigen Nutzungen im Sinn des § 50 BImSchG liegen außerhalb dieses Abstandes. ○ Der Abstand erreicht von den Teilflächen SO3 und SO4 aus knapp das westliche Kanalufer. <p><u>Namentlich genannte gefährliche Stoffe / oxidierende Gase</u></p> <p>Es wird eine Berechnung für den im Anhang I der Störfallverordnung namentlich genannten Stoff Sauerstoff durchgeführt. Sauerstoff ist aufgrund der Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (Verordnung EG Nr. 1272/2008) in die Gefahrenklasse „oxidierendes Gas, Kategorie I“</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Bebauungsplan wird daraus eine Festsetzung für oxidierende Gase. Es ist daher nachzuweisen, dass Sauerstoff abdeckend für alle oxidierenden Gase im Sinne der CLP-Verordnung gelten kann. 	<p>Die Abfüllung in den Teilflächen SO3 und SO2 beschränkt sich auf Stoffe, die nicht als entzündbar eingestuft sind.</p> <p>Eine Ausbreitungsbetrachtung für Sauerstoff wurde innerhalb der Stellungnahme dargestellt, da Sauerstoff im Anhang I der StörfallV genannt wird. Oxidierende Stoffe werden regelmäßig nicht für Szenarien auf Grundlage des Leitfadens KAS 18 berücksichtigt, da diese nicht brennen oder explodieren, sondern lediglich einen bereits exis-</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Lagerung von oxidierenden Stoffen soll in den Teilflächen SO1, SO2 und SO3 möglich sein. In Richtung Kanal wird ein angemessener Abstand von circa 86 m berechnet, in übrigen ein Abstand von 149 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Menschliche schutzwürdigen Nutzungen im Sinn des § 50 BImSchG liegen außerhalb dieses Abstandes. ○ Von der Teilfläche SO3 erreicht der Abstand aber das westliche Kanalufer (maximal 20 m). Allerdings gilt der Abstand nur für das Schutzgut Mensch. Die Bewertung dieses Szenarios in Bezug auf das VSG erfolgt auf Basis des Fachrechts (FFH, Artenschutz) 	<p>tierenden Brand durch die Zufuhr von Sauerstoff fördern. Ein Szenario für solche Stoffe ist insofern nicht formulierbar. Da die Gefahr der oxidierenden Gase aber in der Versorgung möglicher Brände mit Sauerstoff liegt, ist davon auszugehen, dass der betrachtete Reinstoff „Sauerstoff“ abdeckend gegenüber Verbindungen ist, die lediglich Sauerstoff enthalten und im Brandfalle abgeben, insbesondere, da der Sauerstoff bei Westfalen tiefkalt und damit verflüssigt vorhanden sein wird.</p> <p>Zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ wurde durch das Büro Landschaft und Siedlung eine ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützter Arten zu rechnen (s.o.).</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>3. Bewertung</u> Der Gutachter ermittelt die angemessenen Abstände für das künftige Gefahrstofflager in dem Sondergebiet des Bebauungsplans. Die Ermittlung erfolgt nach den Regeln des Leitfadens KAS 18 und ist bis auf die oben gelisteten klärungsbedürftigen Punkte plausibel. Für die Festsetzung im Bebauungsplan über die Zulässigkeit von Stoffen der Klasse II nach KAS 18 wird eine Ergänzung für erforderlich gehalten. Bereits aus diesem Gutachten ersichtliche Konsequenzen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurden aufgezeigt. Unabhängig davon können sich aus der Prüfung der Betreiberpflichten nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 der Störfallverordnung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren weitergehende Auflagen für die Errichtung und den Betrieb des Gefahrstofflagers ergeben.</p> <p>Zudem wird angeregt in diesem Bebauungsplanverfahren eine Geräuschimmissionsprognose (Beurteilungsgrundlage: TA Lärm; erstellt von einem gem. § 29b anerkannten Sachverständigen) mit in die Beurteilung einzubeziehen.</p>	<p>Die Festsetzung wurde zum Offenlegungsentwurf entsprechend um einen maximalen Gefahrenindex ergänzt (s.o.).</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Beschränkung der innerhalb des festgesetzten Industriegebietes zulässigen industriellen Nutzungen auf der Grundlage der aktuellen Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW festgesetzt, um den Immissionsschutz der nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereiche im Stadtteil Gelmer (ca. 500 m) sicherzustellen. Innerhalb des Sondergebiets sind keine Anlagen oder Betriebe vorgesehen, die den Abstandsklassen I bis III (lfd. Nr. 1-36) zuzuordnen wären oder ein vergleichbares Abstandserfordernis aufweisen würden. Ein</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Der Anregung, eine Geräuschimmissionsprognose durchzuführen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.12)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			entsprechender Nachweis über die Lärmemissionen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht. Eine Geräuschimmissionsprognose ist somit im Rahmen der Bauleitplanung entbehrlich.	
2.2	Bezirksregierung Münster - Wasserwirtschaft 06.08.2018	Die Bebauungsplanänderung soll in einem Bereich erfolgen, der nach dem Regionalplan Münsterland, Erläuterungskarte IV-5, zu den gefährdeten Grundwasservorkommen zählt. Insofern verweise ich zum Schutz des Grundwassers auf die notwendige Einhaltung des Ziels 28 unter Kapitel IV.6 Wasser des Regionalplans Münsterland.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bereits zur öffentlichen Auslegung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine Ausweisung als Grundwasser- oder Gewässerschutzgebiet erfolgt nicht.	Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
2.3	Städtische Denkmalbehörde 09.08.2018	Gegen die oben genannten Planungen bestehen aus Sicht der Denkmalpflege keine Bedenken. Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt. Folgendes ist dennoch zu beachten und im Plan sowie Text zu verändern. <u>Begründung 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 287:</u> Folgender Text ist zu ersetzen: Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan enthält einen entspre-	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird der Abschnitt zum Thema Denkmalschutz / Archäologie entsprechend neu formuliert. (Beschlussvorschlag 1.1.1)

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>chenden Hinweis.</p> <p><u>4. Änderung Bebauungsplan Nr. 287: Hinweise</u> Folgender Hinweis muss in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster /Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe / LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der textliche Hinweis zum Thema Denkmalschutz wird entsprechend neu formuliert. Beschlussvorschlag 1.1.1)</p>
2.4	LWL – Archäologie für Westfalen 08.08.2018	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 	<p>Der Hinweis „Denkmalschutz“ wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der textliche Hinweis zum Thema Denkmalschutz wird entsprechend neu formuliert. Beschlussvorschlag 1.1.1)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.5	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit 31.08.2018	<p><u>Anregungen zur Grünplanung:</u></p> <p>1 Auf den im Vorentwurf mit P1 gekennzeichneten Flächen zur Erhaltung stehen alte prägende Eichen, die eingemessen wurden. Die Fläche ist im Vorentwurf in einer Breite von 4,50 m festgesetzt, das ist zu schmal, da der Kronentraufbereich weit darüber hinaus ragt. Die Fläche ist in der Mindestbreite festzusetzen, die den kompletten Kronentraufbereich schützt, ca. 12 m. Im bisher gültigen Bebauungsplan ist die Fläche in einer Breite von 16 m festgesetzt. Der Abstand zur Baugrenze sollte mindestens 5 m betragen, um Flächen für Versiegelung, Infrastruktur, Leitungen etc. außerhalb des Kronenbereichs herzustellen.</p> <p>2 Auch auf der im Vorentwurf mit P2 gekennzeichneten Fläche zur Erhaltung ist die Breite mindestens so festzusetzen, dass der komplette Traufbereich der Baumkronen in der Fläche liegt. Der Abstand zur Baugrenze soll auch hier mindestens 5 m betragen, wie im Vorentwurf des Bebauungsplans vom 14.07.2017 bereits dargestellt.</p> <p>3 Anpflanzungsgebot P3 und P4: In den textlichen Festsetzung und in der Begründung ist zweireihig in mind. dreireihig zu korrigieren (s. Artenschutzgutachten). Die Anpflanzung ist aus standortgerechten Sträuchern herzustellen, auf die Bäume sollte aufgrund der direkt angrenzend geplanten Straßenbäume verzichtet werden. Der Abstand zur Baugrenze soll auch hier mind. 5 m betragen.</p>	<p>Die festgesetzten Flächen für die Erhaltung sowie die überbaubaren Flächen wurden bereits zur öffentlichen Auslegung entsprechend angepasst.</p> <p>Die festgesetzten Flächen für die Erhaltung sowie die überbaubaren Flächen wurden bereits zur öffentlichen Auslegung entsprechend angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der Planung liegen diese Flächen nicht mehr im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans sondern werden weiterhin durch den Plan der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 geregelt. Die Machbarkeit der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen wurde gutachterlich nachgewiesen.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gefolgt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gefolgt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Ökologische Baubegleitung</u> Die fachgerechte Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Deren Aufgabe ist zu gewährleisten, dass die vorgesehenen Anpflanzungen zeit- und sachgerecht hergestellt werden. Die Anpflanzungen müssen funktionsfähig sein, bevor die Erschließungsstraße (Durchstich der vorhandenen Heckenstruktur) den Endausbauzustand erreicht und/oder die südlich liegenden Ackerflächen bebaut sind und/oder die Erschließungsstraße beleuchtet wird. Hierzu ist zunächst ein Zeitplan zu erarbeiten und die Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen ist zu begleiten.</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u> In der Bestandsbeschreibung wird die Wohnnutzung in Form eines einzelnen Hauses (Hessenweg Nr. 90) sowie der nicht genehmigten Wohnwagensiedlung südwestlich des Plangebietes genannt. Bei dem Abgleich des angemessenen Abstandes zu Wohnnutzungen vor dem Hintergrund eines Störfalls werden diese Wohnnutzungen nicht bewertet. Gemäß der Abbildung 1 der Begründung liegt das Haus Hessenweg Nr. 90 innerhalb und die Wohnwagensiedlung außerhalb des angemessenen Abstandes. Gemäß des Gutachtens der UCON GmbH (2018) zur Ermittlung des angemessenen Abstandes handelt es sich bei den Bebauungen innerhalb des angemessenen Abstandes nicht um schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 3 (5d) BImSchG. Dennoch handelt es sich bei dem Haus Hessenweg Nr. 90 um ein Wohngebäude, dessen Bewohner potenziell von einem Störfall betroffen sein könnten. Im Umweltbericht ist</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird im Rahmen der Umsetzung der Planung gefolgt. Die genauen Details werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wird im Zuge der Umsetzung erneut beteiligt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs entsprechend ergänzt.</p>	<p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gefolgt. Ein Beschlussvor-</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>dieser Umstand im Kapitel Menschen / menschliche Gesundheit zu thematisieren (Grundlage: Anlage 1, Nr. 2b, Punkt ee BauGB).</p> <p>Es wird angeregt, zu prüfen, ob bei der Ermittlung des angemessenen Abstandes auch die vorhandenen Einrichtungen der Westfalen AG, wie z.B. der oberirdische Gasbehälter, der innerhalb des angemessenen Abstandes liegt, berücksichtigt werden. Hinterfragt wird ob, sich die Auswirkungen eines Störfalls jeweils in der Alt- bzw. Neuanlage miteinander potenzieren (Stichwort: Domino-Effekt).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in Begründung und Umweltbericht eine klare Abgrenzung zwischen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfolgen soll.</p> <p><u>Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft</u> Für die Beurteilung des Eingriffs in den Boden, die Natur und Landschaft bilden die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 287 die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Bestand. Im Rahmen der landschaftsökologischen Bewertung der Bestandssituation sind demnach die im Bebauungsplan Nr. 287, im Umfang von rd. 4 ha ausgewiesenen Öffentlichen Grünflächen, die zusätzlich mit der Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) belegt sind, zu berücksichtigen. Diese</p>	<p>Eine Wechselwirkung zwischen dem bestehenden Tanklager und dem geplanten Betriebsbereich im Störfall kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Begründungen und Umweltberichte wurden bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs dahingehend geprüft.</p> <p>Die genannten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegen nach Anpassung des Geltungsbereiches außerhalb des Gebietes der 4. Änderung und werden im Stand der 2. Änderung weiterhin entsprechend gesichert.</p>	<p>schlag erübrigt sich.</p> <p>Den Bedenken gegenüber einem möglichen Domino-Effekt zwischen dem geplanten neuen Betriebsstandort und dem bestehenden Tanklager im Störfall wird nicht gefolgt. (s.o., lfd. Nr. 1.2, Beschlussvorschlag 1.2.6)</p> <p>Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Flächen übernehmen Ausgleichsfunktion für Eingriffe in den Naturhaushalt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 287.</p> <p>Für die Beurteilung der Planungssituation ist der Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 zu Grunde zu legen. Dieser sieht eine räumliche Ausweitung der Öffentlichen Grünflächen vor (rd. 4,8 ha). Allerdings wurde die Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB im Entwurf zu Gunsten der Zweckbestimmung "Parkanlage" gestrichen. Zur Wahrung der ökologischen Funktion bzw. der landschaftsökologischen Qualität im Vergleich zur Bestandssituation ist die Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB jedoch zwingend vorzunehmen. Nur in diesem Fall kann der ökologische Wert des Bestandes auch für die Planungssituation übernommen werden. Anderenfalls ist die landschaftsökologische Bewertung zu überarbeiten und anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass in letzterem Fall die Bereitstellung zusätzlicher Ausgleichsflächen erforderlich wird.</p> <p>Es werden Hinweise und Anregungen zur Eingriffsbilanzierung gegeben. Das Ergebnis der Eingriffsbilanzierung ist in der Begründung zu ergänzen. Durch eine Darstellung der erzielten Bepunktung ist im Rahmen der landschaftsökologischen Bewertung der Bestands- und Planungssituation die Eingriffssituation zu dokumentieren und die Bilanz plausibel darzulegen. Darüber hinaus ist darzulegen, dass die landschaftsökologische Bewertung nach dem "Münsteraner Bewertungsmodell zur Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft" durchgeführt wurde. Die Bewertungstabellen und Pläne zum Bestand und zur Planung</p>	<p>Im Rahmen der Anpassung des Geltungsbereichs wurde die betreffende Grünfläche aus dem Plangebiet der 4. Änderung ausgeklammert (s.o.). Externe Ausgleichsflächen werden im Rahmen der Planung nicht erforderlich, da die Bilanz neutral ausfällt bzw. sogar ein geringer Biotopwertüberschuss vorliegt.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung wurden zum Offenlegungsentwurf in Begründung und Umweltbericht dargestellt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit abgestimmt und liegt der Stadt Münster vor. Die landschaftsökologische Bewertung erfolgte nach dem "Münsteraner Bewertungsmodell zur Ermittlung von Eingriffen in Natur und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>sind dem Umweltbericht nicht beizufügen, sondern dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Darüber hinaus werden redaktionelle Hinweise zum Umgang mit dem Störfallgutachten in der Begründung und im Umweltbericht gegeben.</p> <p>Es sollten Ausführungen hinsichtlich der Relevanz des Domino-Effektes gem. § 15 der 12. BImSchV in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Landschaft". Die Tabellen sowie die zugehörigen Pläne wurden dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt und aus dem Umweltbericht herausgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht wurde zur öffentlichen Auslegung entsprechend ergänzt.</p> <p>In der Begründung wurde zur öffentlichen Auslegung ergänzt, dass eine Wechselwirkung zwischen dem bestehenden Tanklager und dem geplanten Betriebsbereich im Störfall ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gefolgt. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>
2.6	Landesbetrieb Wald und Holz 02.08.2018	<p>Gegen oben genannte Planung werden von Seiten des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken erhoben.</p> <p>Die Planung sieht vor, eine ca. 0,6 ha große Waldfläche in eine Lagerfläche für Gefahrstoffe umzuwandeln sowie einen ca. 2 ha großen Wald in eine öffentliche Grünfläche (siehe beiliegende Karte). Obwohl schon im alten Bebauungsplan beide Flächen nicht mehr als Wald dargestellt sind, wurden bisher keine Ersatzaufforstungen durchgeführt. Gemäß § 43 (1) Landesforstgesetz NRW (LFoG) entfällt nur das Erfordernis eines separaten Genehmigungsverfahrens für eine Waldumwandlung im Rahmen der Bauleit-</p>	<p>Zunächst ist zwischen den beiden angesprochenen Waldflächen zu differenzieren. Während die ca. 0,6 ha große nördliche Waldfläche tatsächlich im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 liegt, ist dies für die südliche ca. 2 ha große Waldfläche im weiteren Verfahren nicht der Fall. Die Forderung nach einer Ersatzaufforstung für diese Waldfläche hat somit keine Relevanz für die 4. Änderung</p>	<p>Der Forderung, eine Ersatzaufforstung durchzuführen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.13)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>planung, nicht jedoch die Notwendigkeit der forstrechtlichen Kompensation.</p> <p>Schon aus der Gesetzesbegründung zur gleichlautenden Vorgängerregelung des § 40 LFoG (1969) ist zu entnehmen, dass die Regelung ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung dienen soll, ähnlich der Konzentrationswirkung z.B. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Die Pflicht zur Kompensation ergibt sich unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Pflicht zur Walderhaltung.</p> <p>Sofern im weiteren Verfahren der geplante Bereich für eine öffentliche Grünfläche insgesamt als Wald dargestellt wird, können unsere Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Über weitergehende planungsrelevante Informationen verfügen wir nicht.</p>	<p>des Bebauungsplans Nr. 287.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass die betreffende 0,6 ha große Waldfläche an der westlichen Plangebietsgrenze schon zum aktuell rechtskräftigen Stand der 2. Änderung mit einer anderen Nutzung überplant war. Dementsprechend wird nicht erstmals die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart planungsrechtlich zugelassen. Folgerichtig ist es, dass im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 auch keine Auseinandersetzung mit der dort tatsächlich noch vorhandenen Waldfläche erfolgte. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Ersatzaufforstung, die Bedenken werden daher zurückgewiesen.</p>	
2.7	Wasser- und Bodenverband Gelmer 15.08.2018	<p>Sämtliche Grundstücke im Teilbereich I und II des geplanten Änderungsbereiches im Bebauungsplan Nr. 287 entwässern in ein Pumpwerk, welches an der Kurve der Straße Hessenbusch gegenüber dem Flurstück 593 (Entsorgung Zimmermann) auf dem Flurstück 547 installiert ist. Durch die geplante Zufahrtsstraße zum Teilbereich I zwischen den Flurstücken 544 und 542 würde dieses Entwässerungssystem nicht nur gestört, sondern gar durchschnitten. Die Folge wäre, dass sämtliche Grundstücke im Teilbereich I wie auch das Grundstück 542 innerhalb von kürzester Zeit versumpfen würden. Diese Straßenplanung ist deshalb auf jeden Fall zu ändern.</p> <p>Wir regen an, die Zufahrtsstraße zum Teilbereich I nicht wie geplant zwischen die Flurstücke 542 und 544, sondern</p>	<p>Der Anregung, die Straßenplanung anzupassen, wird nicht gefolgt. Die Anschlussstelle der Stichstraße an die Straße Hessenbusch wird bereits im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung festgesetzt und ist nicht Bestandteil der 4. Änderung. Die Verkehrsflächen des Erschließungstichs werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung lediglich entsprechend der geplanten Nutzung eingekürzt und schließen mit einer Wendeanlage ab.</p> <p>Das betreffende Drainagesystem, durch das die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen entwässert werden, wird durch den</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>weiter östlich an die Grenze zwischen den Flurstücken 400 und 492 zu errichten. Dies hat zum Vorteil, dass die niederliegenden Grundstücke ihr Entwässerungssystem aufrechterhalten können. Daraus ergibt sich schon allein bei einem Blick auf den Plan der weitere Vorteil, dass auch das Grundstück Flurstück 400 durch ein und dieselbe Zufahrtsstraße miterschlossen werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist aufgefallen, dass eine großzügige Kompensationsmaßnahme infolge eines Parks mit geplantem Fuß- und Radweg über die Flurstücke 547, 544 und 542 erfolgen soll. Die Notwendigkeit dieser Kompensationsmaßnahme in diesem Umfang an dieser Stelle erschließt sich uns nicht. In vielen anderen Bebauungsplanverfahren erfolgt der naturschutzrechtliche Ausgleich des Verfahrens auch außerhalb des Plangebietes. Ein Park mitten im Industriegebiet ist mehr als seltsam. Etwas nördlich gelegen</p>	<p>geplanten Erschließungsstich vermutlich zum Teil durchtrennt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Teilbereiche des Flurstückes 542 "versumpfen". Hier kann im Zuge der Bauausführung der Kanalisation bzw. des Straßenoberbaus bei Auffinden der Drainage eine provisorische Leitung unterhalb der Straße (je nach Tiefenlage der Drainage sowie der geplanten Kanäle) hergestellt werden, wodurch das Drainagesystem weiter in Richtung Pumpe entwässern kann (ggfs. auch durch einen Düker). Diese Maßnahme wäre jedoch ohnehin nur als Provisorium zu sehen, da die Fläche als Industriegebiet festgesetzt ist und es das langfristige Ziel ist, diese auch entsprechend zu bebauen.</p> <p>Die übrigen Flächen sind von einer möglichen „Versumpfung“ nicht betroffen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Flurstücks 400 wird durch den Hessenweg gesichert.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde die genannte Grünfläche aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung herausgenommen. Maßgeblich für diese Anpassung des Geltungsbereiches sind die Ziele des Regionalplanes. Der Regionalplan stellt ursprünglich geplante Bahnflächen im Bereich der Grünfläche als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Ver-</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ist das im Artenschutzgutachten als wertvoll eingestufte Gehölzstreifengrundstück (über die Flurstücke 537, 538, 539, 540 und 541) mit vorhandenem Landschaftselement, welches zugleich von einem Feldweg begleitet wird. Es spräche nichts dagegen, eine Kompensationsmaßnahme durch Aufwertung dieses Gehölzstreifens vorzunehmen, anstatt derart viel – derzeit noch landwirtschaftlich genutzte – Fläche für eine Kompensationsmaßnahme als „Park im Gewerbegebiet“ anzulegen.</p> <p>Die geplante Fahrradrouten könnte entlang des vorhandenen Feldweges neben dem Feldstreifen ebenso gut erfolgen, dies würde auch Kosten sparen, um zum Dortmund-Ems-Kanal per Fahrrad zu kommen. Aus unserer Sicht würde es voraussetzen, dass der Feldweg entlang des Gehölzstreifens als Fahrradweg ertüchtigt wird und mit Pfählen von Seiten der Straße Hessenweg versehen wird, damit dort kein Autoverkehr stattfindet. Über die Änderung dieser verkehrlichen Erschließung würde sowohl das Wasserproblem wie auch das derzeit vorhandene Problem illegaler Müllentsorgung (Fotos anbei) beseitigt werden können.</p> <p>Nur nebenbei bemerkt ist beim Studium der Unterlagen aufgefallen, dass es in dem Industriegebiet möglich sein soll, eine Windkraftanlage zu errichten. Auch eine solche Planung erschließt sich bei dem jetzt vorhandenen Gewerbegebiet für den Wasser- und Bodenverband nicht, da eine Windkraftanlage immer auch mit einer Erschließungsstraße einhergeht, die das Wasserproblem neu auslösen würde.</p>	<p>kehr“ dar. Die Möglichkeit, diese Planung zu realisieren, soll weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Die Bahnanlagen und die parallel verlaufenden Grünflächen werden im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung, entsprechend dargestellt bzw. festgesetzt. Eine Verlagerung oder ein Verzicht auf die Grünfläche kann schon daher nicht erfolgen.</p> <p>Bereits zum Stand der 2. Änderung war es vorgesehen, den betreffenden Fuß- und Radweg über die dort festgesetzte Grünfläche zu führen. Da eine Umplanung der Grünfläche nicht erfolgt, ist eine Führung des Fuß- und Radweg über die öffentliche Grünfläche in jedem Fall einer Führung entlang der Wallhecke vorzuziehen.</p> <p>Das Problem illegaler Müllentsorgung betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Industriegebiet zwar nicht grundsätzlich unzulässig. Aufgrund der enormen Abstandserfordernisse kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass eine Windenergieanlage in diesem Industriegebiet genehmigungsfähig ist.</p>	<p>Der Anregung, die Straßenplanung anzupassen, den Radweg zu verlegen und auf die öffentliche Grünfläche zu verzichten, wird nicht gefolgt. (s.o., lfd. Nr. 1.2, Beschlussvorschlag 1.2.3)</p> <p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Der Anregung, Windenergieanlagen auszuschließen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.14)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.8	Biologische Station Rieselfelder (für die NRW-Naturschutzverbände) 26.08.2018	<p><u>1. Untersuchungsgebiet</u> Sowohl für die Untersuchungen zur FFH-Richtlinie als auch für die ASP wurde vor dem Hintergrund der Ausdehnung des EU-Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ ein geradezu winziger Bereich ausgewählt, der mit den tatsächlich gegebenen Verhältnissen nichts zu tun hat.</p>	<p>Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Fauna-Kartierungen erfolgte anhand der potenziell zu erwartenden Arten, der möglichen Wirkungen und Wirkreichweiten des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit potenziell vorkommender Arten. Dabei wurde die Lage des Vorhabens sowie die Gebietsstruktur im Vorhabensbereich und Umfeld berücksichtigt (z. B. sichtverschattende Elemente). Die Begründung für die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete und -bereiche, die nach Artengruppen differenziert durchgeführt wurde, befindet sich in Kap. 4.1 des Artenschutzbeitrages. Darüber hinaus ist ebenfalls dokumentiert, dass weitere Quellen ausgewertet wurden, um die Bewertung weiter abzusichern. Generell entspricht das Vorgehen den einschlägigen Methodenstandards. Untersuchungen in Bereichen, in denen keine Wirkungen zu erwarten sind, sind im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich.</p> <p>Gegenstand der Untersuchung der FFH-Vorprüfung ist das gesamte Vogelschutzgebiet mit seinen Erhaltungszielen, hier dem Vorkommen und der Funktion für maßgebliche Vogelarten. Auch bei dieser Untersuchung wurden die oben beschriebenen Kriterien zugrunde gelegt. Insgesamt sind der Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe so, dass keine Defizite</p>	<p>Der Stellungnahme, die Bereiche für die Untersuchungen zur FFH-Richtlinie und für die Artenschutzprüfung seien zu klein gewählt worden, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.15)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Außerdem fehlt eine seriöse Prüfung der Konsequenzen eines Unfalls in dem neu zu bauenden Westfalen-Tanklager.</p> <p><u>2. Verkehrliche Erschließung</u> In den Begründungen und Erläuterungen zu dieser Planung steht wörtlich „verkehrliche Erschließung von Norden“. Dies ist ein massiver Fehler, weil einerseits der Hessenweg nördlich des DEK für LKW gesperrt ist und andererseits die Durchfahrt durch das mit Tempo 30 beschilderte Wohngebiet Gelmer im Nordosten kaum als „Erschließung“ infrage kommen kann. Hier muss also eine Korrektur erfolgen!</p> <p><u>3. Verteilung der Bauflächen im Plangebiet</u> Aus den Plänen wird deutlich, dass es einerseits größere noch freie Bauflächen im Nordosten und Südosten des Plangebietes gibt. Andererseits geht die Bebauung im Nordwesten bis unmittelbar an den DEK. Dies ist nicht einsichtig, denn auf der gegenüberliegenden Kanalseite beginnt bereits das EU-VSG. Um entsprechende Umpla-</p>	<p>im Hinblick auf die arten- und habitatschutzrechtliche Bewertung verbleiben. Dies ist auch bei der Bewertung der Datenlage im Artenschutzbeitrag und der FFH-Vorprüfung dargelegt.</p> <p>Eine Prüfung von Störfallwirkungen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet und den Artenschutz erfolgte detailliert im Rahmen einer gesonderten Studie. Auch diesbezüglich bestehen keine Untersuchungsdefizite.</p> <p>Die Anbindung des Gebietes erfolgt über die Kreuzung Hessenweg/ Schiffahrter Damm im Südosten. Gewerbliche Verkehre sollen weder über die nördliche DEK-Brücke noch in das Wohngebiet Gelmer geleitet werden. Die Bedenken können zurückgewiesen werden. Die Begründung wurde zur öffentlichen Auslegung im Hinblick auf ggf. missverständliche Formulierungen geprüft und angepasst.</p> <p>Das Grundstück für das geplante Gefahstofflager befindet sich im Eigentum der Westfalen AG und soll zukünftig über eine private Zuwegung mit dem bestehenden Tanklager am DEK verbunden werden. Negative Auswirkungen auf das Vogel-</p>	<p>Der Stellungnahme, es fehle eine seriöse Prüfung der Konsequenzen eines Unfalls in dem neu zu bauenden Tanklager, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.16)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p> <p>Der Anregung, die Bauflächen im Plangebiet anders zu verteilen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.17)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>nung wird hier nachdrücklich gebeten.</p> <p><u>4. Beleuchtung</u> Bereits in unserer Stellungnahme gegenüber dem damaligen Gutachter hatten wir darauf verwiesen, dass die Frage der Beleuchtung einen zentralen Stellenwert hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem EU-VSG einnimmt. Dieser Punkt wird auch in mehreren gutachterlichen Schriftsätzen betont. Wir legen großen Wert darauf, dass dieser Punkt in den gutachterlichen Stellungnahmen weiter ausgeführt wird.</p>	<p>schutzgebiet können gutachterlich ausgeschlossen werden. Die Bauflächen werden zum DEK und somit zum Vogelschutzgebiet vollständig eingegrünt, sodass auch einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorgebeugt wird. Die Bedenken können somit zurückgewiesen werden. Die Notwendigkeit einer Umplanung kann nicht nachvollzogen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Wirkung der Beleuchtung durch das Vorhaben ist sowohl Inhalt des Artenschutzbeitrages als auch der FFH-Vorprüfung. Die Wirkungsanalyse zeigte, dass spezifische Maßnahmen zur Vermeidung relevanter Wirkungen erforderlich wurden. Diese Maßnahmen sind in den genannten Studien beschrieben und als Hinweis im Bebauungsplan enthalten. Ergebnis ist, dass bei Umsetzung der Maßnahmen sowohl das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote wie auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes vermieden werden. Die Notwendigkeit einer weiteren Vertiefung der Wirkungsprognose in Bezug auf den Wirkfaktor Licht wird nicht gesehen.</p>	<p>Der Anregung, eine weitere Vertiefung der Wirkungsprognose in Bezug auf den Wirkfaktor Licht vorzunehmen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.18)</p>
2.9	Landesbetrieb Straßenbau NRW 21.08.2018	Zu den Änderungen der o.a. Bauleitplanverfahren werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 werden Flächen für einen straßenbegleitenden Geh- und Radweg entlang des Hessenweges (Stadt Münster) als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und sollen im Knotenpunkt mit dem Schifffahrter Damm (B 481) an die Radwegplanung im Zuge der Bundesstraße (Straßen NRW) angeschlossen werden.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass diese beiden Maßnahmen sowohl in der Planung wie auch in der Durchführung aufeinander abgestimmt werden.</p>	<p>Planung und Durchführung des straßenbegleitenden Radweges werden auf die Radwegplanung im Zuge der Bundesstraße mit Straßen NRW abgestimmt.</p>	
2.10	<p>münsterNETZ GmbH 03.09.2018</p>	<p>Im gesamten Planungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH. Im Bereich des Hessenweges vom Schifffahrter Damm bis zum bestehenden Tanklager befinden sich Mittel- und Niederspannungskabel, Infokabel, LWL-Leerrohre sowie Gas- und Wasserleitungen. Besonderen Hinweis möchte ich auf unser Mittelspannungsschaltheis "Hessenweg 30a" geben, dort ist mit einer Häufung von Stromkabeln zu rechnen.</p> <p>Im Bereich der Straße „Hessenbusch“ befinden sich ebenfalls Mittel- und Niederspannungskabel, Infokabel sowie Gas- und Wasserleitungen. Die genaue Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsplänen.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Fuß- und Radweges bestehen unsererseits keine Bedenken sofern keine negativen Auswirkungen auf unsere Versorgungsleitungen bestehen.</p> <p>Wir begründen den weiterhin geplanten Standort der Ortsnetzstation im Bebauungsplan.</p> <p>Die endgültige Klärung der Energieversorgung des neuen Gefahrgutlagers muss im Nachgang durch den Kunden erfolgen. Dazu liegen uns bis heute keine Informationen vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Durchführung der Erschließungsplanung wird die münsterNETZ GmbH erneut beteiligt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.11	Deutsche Telekom Technik GmbH 24.08.2018	<p>Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des neuen Gewerbegebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Telekom erneut beteiligt.</p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.12	Landeseisenbahnverwaltung 08.08.2018	Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Da im Planungsbereich für den FNP Flächen für Bahnanlagen dargestellt sind, möch-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen derzeit keine konkreten Planungen für die Errichtung von Bahnflä-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>te ich auf folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder gelindert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. • Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen. 	<p>chen vor.</p>	
2.13	Amprion 03.08.2018	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Unternehmen wurden ebenfalls beteiligt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligungszeitraum 02.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme vom 24.01.2019	<p>Ein Anlieger kritisiert, dass die Erschließung zu seinem Grundstück nicht geregelt ist.</p> <p>Die fehlende Zufahrt stellt einen untragbaren Zustand dar, der mit einer erheblichen Wertminderung (totaler Wertverlust) der Fläche einhergeht. Bisher wurde die Zufahrt über einen befestigten öffentlichen Weg, der von der Straße Hessenbusch abzweigte, sichergestellt. Dieser Weg ist bereits im Zuge der Weiterentwicklung des Industriegebietes vor einem Jahr ohne Ersatz überbaut worden.</p> <p>Damit ist auch exakt das eingetreten, was bereits in der Einwendung gegen den ersten Bebauungsplan des Industriegebietes vorgebracht wurde.</p> <p>Hinweisen wollen wir zudem auf Ihr Schreiben vom 09.02.1984 (Zeichen 62 4 1), in dem daraufhin eine Regelung der Zufahrt zur Waldfläche im Laufe des weiteren Ausbaus zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde bislang nicht eingehalten! Die Hauptaussage in dem Schreiben, dass "eine nennenswerte Wertminderung des Gesamtgrundstücks nicht erkennbar" sei, wird durch die aktuelle Situation eindeutig widerlegt.</p> <p>Daher mahnen wir an, einen befestigten Weg als Zufahrt zu unserer Waldfläche verpflichtend in die Bebauungsplanänderung mit aufzunehmen. Lediglich entsprechende Absichtserklärungen sind aufgrund der Nichteinhaltung bisheriger Zusicherungen seitens der Stadt Münster nicht akzeptabel.</p> <p>Ein Katasterauszug mit der betreffenden Waldfläche (markiert) und der Bebauungsplan mit zwei eingezeichneten möglichen Trassen für die Zufahrt liegen bei.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Waldflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und bleiben von der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 unberührt, da kein direkter räumlicher Zusammenhang besteht.</p> <p>Die Erschließung dieser Parzelle ist somit nicht Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287.</p>	<p>Der Anregung, die Erschließung eines außerhalb des Änderungsbereichs liegenden Grundstücks im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 zu regeln, wird nicht gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.2.19)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.2	Private Stellungnahme vom 28.01.2019	<p>Ein Anlieger erhebt folgende Einwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="501 336 1193 647">1. Unter Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 287 wird geregelt, dass nur eine Unterbrechung der Anpflanzung an einer Stelle möglich ist. Da jedoch für die Nutzung des Flurstücks 400 im Rahmen einer Industriefläche alle Möglichkeiten bestehen sollten und die Betriebe eine Zufahrt vom Hessenweg haben sollen, muss für jeden Betrieb eine eigene Zufahrt ermöglicht werden. Es sollte daher je Betrieb eine Unterbrechung möglich sein. <li data-bbox="501 724 1193 1177">2. In diesem Zusammenhang ist es unglücklich, dass die Planung eine fiktive Bahntrasse entlang des Hessenwegs vorsieht. Diese Bahntrasse verhindert die Zufahrt zu den Industrieflächen. Die Möglichkeit, einen Bahnanschluss zu nutzen, bestünde auch dann, wenn ein Bahngleis entlang der Straße Hessenbusch vorgesehen wird. Falls wirklich mal eine Firma ihn benötigt, würden die Gleise auf dem entsprechenden Betriebsgelände nach den Bedürfnissen des Industriebetriebs verlegt. Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan wurde die Bahntrasse entlang des Hessenwegs nur teilweise gestrichen. Hier ist keine Logik erkennbar. 	<p>Die Fläche „P3“ weist straßenbegleitend eine Länge von ca. 90 m entlang des Hessenwegs auf. Für diese 90 m wird eine Unterbrechung der Grünstruktur als ausreichend für die Erschließung des nördlichen Teils des Flurstücks 400 angesehen. So wird eine Abschirmung des Industriegebietes zum Hessenweg sichergestellt. Die Erschließung mehrerer Betriebe über eine gemeinsame Zufahrt ist möglich.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurden die Bereiche, in denen der Bebauungsplan Nr. 287, 2. Änderung Bahngleise festsetzt, gänzlich aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung herausgenommen, nicht nur in Teilen. Maßgeblich für diese Anpassung des Geltungsbereiches sind die Ziele des Regionalplanes. Der Regionalplan stellt die ursprünglich geplanten Bahnflächen als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dar. Die Möglichkeit, diese Planung zu realisieren, soll weiterhin bestehen bleiben. Die Bahnanlagen werden aus diesem Grund im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung wie bisher dargestellt bzw. festgesetzt. Die Erschließung der Bauflächen im Plangebiet wird hierdurch nicht</p>	<p>Der Anregung, auf den Flächen mit Anpflanzgeboten mehrere Unterbrechungen für Zufahrten vorzusehen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.20)</p> <p>Der Anregung, die Festsetzungen für Bahnanlagen aus dem Bebauungsplan Nr. 287 herauszunehmen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.21)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>3. Die Nutzung der benachbarten Grundstücke als Industrieflächen darf durch die Sondernutzung der Westfalen AG nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>eingeschränkt.</p> <p>Die benachbarten Grundstücke können weiterhin als Industrieflächen genutzt werden. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.</p>	<p>Den Bedenken, die Nutzung der benachbarten Grundstücke als Industrieflächen könne durch die Sondernutzung der Westfalen AG beeinträchtigt werden, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.22)</p>

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 18.12.2018 bis einschließlich 01.02.2019

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Bezirksregierung Münster - Im- missionsschutz 30.01.2019	<p>mit Schreiben vom 17.12.2018, Az.: 61.34 haben Sie das Dezernat 53 – Immissionsschutz beteiligt.</p> <p>Mit dem Schreiben vom 27.08.2018, Az.: 56.06.01-247/2018.0003 habe ich eine Stellungnahme zu dem Vorentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 und der 89. FNP-Änderung abgegeben.</p> <p>Die dort aufgeführten Punkte wurden bis auf einen Aspekt in dem geänderten Entwurf berücksichtigt oder durch Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) zu dem Gutachten (Ermittlung des angemessenen Abstandes, Revision 1.0 vom 14.06.2018 der UCON GmbH) geklärt.</p> <p>Eine naturschutzfachliche Bewertung der Störfallszenarien durch das LANUV ist an dieser Stelle nicht erfolgt.</p> <p>Der aus meiner Sicht noch nicht geklärte Punkt aus meiner Stellungnahme zum Vorentwurf betrifft die Darstellung der angemessenen Abstände westlich des Kanalufers. Die Darstellung angemessener Abstände ist zu prüfen: Der Abstand zwischen der westlichen Baugrenze des Sondergebietes 2 und dem westlichen Kanalufer beträgt circa 150 m. Bei der geplanten Flüssiggasabfüllung an der westlichen Baugrenze des SO2 überstreicht der angemessene Abstand für das Szenario Flüssiggasbrand mit seiner Wärmewirkung in einer Tiefe von maximal 40 m das westliche Kanalufer.</p> <p>Das ist in der Abbildung 2 der Begründung (identisch mit Anhang 1 des KAS 18-Gutachtens) nicht dargestellt. In der Abbildung wird ein Übergreifen des angemessenen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Anhang 1 des KAS-18-Gutachtens wurde geprüft und entsprechend angepasst. Die Abbildung 2 der Begründung wurde aktualisiert. Es handelt sich um eine geringfügige Anpassung, die keine wesentlichen Auswirkungen zur Folge hat.</p>	<p>Die Abbildung 2 der Begründung (Darstellung des angemessenen Abstandes für Störfälle) wird aktualisiert. (Beschlussvorschlag 1.1.2)</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Abstands auf der Höhe der Sondergebiete SO3 und SO4 dargestellt. Das ist in der dargestellten Breite so nicht nachvollziehbar. Der Abstand zwischen der westlichen Baugrenze der SO3 und SO4 und dem westlichen Kanalufer beträgt circa 74 m. Laut Tabelle 1 in der Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans (identisch mit Tabelle 1.1 des UCON-Gutachtens) betragen die angemessenen Abstände für SO3 und SO4 lediglich maximal 64 m (Kältemittel) und 86 m (Sauerstoff).</p> <p>Bei den gegebenenfalls erforderlichen Korrekturen handelt es sich um die Darstellung kleinräumiger Einwirkungen auf dem westlichen Kanalufer.</p> <p>Eine Verletzung des Abstandsgebots für das Schutzgut Mensch ist damit nicht verbunden. Die Korrekturen sollten nach hiesiger Einschätzung auch keine Relevanz auf die naturschutzfachliche Bewertung der Störfallszenarien haben. In dieser naturschutzfachlichen Bewertung werden die für das Schutzgut Mensch ermittelten Abstände nur hilfsweise herangezogen.</p> <p>Die Beurteilung erfolgt generell unter Betrachtung von kleinräumigen Einwirkungen auf die westliche Kanalseite.</p> <p>Die Stellungnahme des LANUV enthält die folgenden Hinweise zum Bebauungsplan: Hinsichtlich der Anmerkung im Gutachten, dass die Einlagerung von Brom und Oleum als Stoffe der Abstandsklasse II nicht vorgesehen ist, soll der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass Brom, wie in der 2. Korrektur des KAS-18 vermerkt, der Abstandsklasse IV zuzuordnen ist. Damit kann die Anmerkung, dass Brom nicht eingelagert werden soll, sowohl im Gutachten als auch im Bebauungsplan entfallen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die im Bebauungsplan fixierten maximalen Gebindegrößen einzuhalten sind.</p> <p>Die Thematik Lärm wird in Nr. 6.6.1 der Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 diskutiert.</p>		
4.2	<p>Bezirksregierung Münster - Wasserwirtschaft 18.01.2019</p>	<p>Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2018 bestehen von Seiten des Dez. 54 - Wasserwirtschaft keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	siehe lfd. Nr. 2.2	siehe lfd. Nr. 2.2
4.3	<p>Landesbetrieb Wald und Holz 21.01.2019</p>	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin erhebliche Bedenken. Mit Schreiben vom 02.08.2018 hatte das Forstamt Bedenken geäußert und einen Ersatz für die in Anspruch genommenen Waldflächen gefordert.</p> <p>Auf forstliche Belange wird in der Begründung an keiner Stelle eingegangen. Waldflächen werden dort nicht als Wald genannt, sondern als „Gehölze“ bezeichnet.</p> <p>Die in beigefügtem Luftbild dargestellten Flächen sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 BWaldG Wald, da es sich um eine mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche handelt. Die Flächen sind in der Karte der Flächen mit Waldeigenschaft als Waldflächen dargestellt, sie sind außerdem in den ATKIS-Daten als Wald bezeichnet. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, käme es nach einschlägiger Rechtsprechung allein auf den tatsächlichen Zustand an. Die in Rede stehende Fläche hat auch die notwendige Ausdehnung, um ihr die Waldeigenschaft zuzumessen.</p> <p>Die Feststellung, ob eine Fläche Wald ist oder nicht, liegt nicht im Kompetenzbereich einer Kommune. Dies ist der</p>	siehe lfd. Nr. 2.6	siehe lfd. Nr. 2.6

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ureigene Zuständigkeitsbereich der Forstbehörde. Es wird nochmals auf eine gem. § 39 Abs. 3 LFoG NRW erforderliche Ersatzaufforstung hingewiesen. Sollten forstliche Belange weiter nicht berücksichtigt werden, wird das Forstamt Münsterland die Kommunalaufsicht einschalten.</p>		
4.4	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 23.01.2019</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich am Dortmund-Ems-Kanal im Bereich von DEK-km 75,600 (Hafen Gelmer). Hintergrund ist die Umlegung des Betriebsstandortes der Westfalen AG vom Stadtteil Gremmendorf in den Stadtteil Gelmer. Bestandteil der 89. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung des entlang der Straße "Hessenbusch" geplanten Grünzuges als "Grünfläche" mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" und "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft." Das nicht mehr benötigte zweite Hafenbecken entfällt zugunsten der Darstellung als Industriegebiet. In dem Bebauungsplan Nr. 287 wird der Geltungsbereich der 4. Änderung überwiegend als "Industriegebiet" dargestellt. Am Dortmund-Ems-Kanal sind zwei Hafenbecken als "Wasserfläche" dargestellt, von denen bislang lediglich eins errichtet wurde. Das zweite Hafenbecken wird zukünftig nicht mehr benötigt. Eine geplante Bahntrasse wird als "Fläche für Bahnanlagen" dargestellt. Der Bebauungsplan grenzt an die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal. Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) dürfen durch die geplante Maßnahme nicht überplant werden. Die Plangrenzen haben sich grundsätzlich an den Eigentumsgrenzen der WSV zu orientieren. Unter Einhaltung der Eigentumsgrenze bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorha-</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		ben.		
4.5	münsterNETZ GmbH 14.01.2019	Da sich aus unserer Sicht keine für uns relevanten Änderungen ergeben haben verweisen wir auf unser Schreiben vom 03.09.2018.	siehe lfd. Nr. 2.10	siehe lfd. Nr. 2.10
4.6	Telekom 21.01.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errich-</p>	siehe lfd. Nr. 2.11	siehe lfd. Nr. 2.11

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>tet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		
4.7	Amprion 18.01.2019	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	siehe lfd. Nr. 2.13	siehe lfd. Nr. 2.13